

zugerechnet werden. Dieser Stand in der Persönlichkeitsentwicklung wird mit dem Begriff „*Schuldfähigkeit*“ erfaßt. Sie ist die im individuellen Lebens- und Entwicklungsprozeß erworbene soziale Mindestfähigkeit, sich zur Zeit der Tat von den hierfür geltenden Normen und Regeln leiten lassen zu können (§ 66 StGB).

Die Schuldfähigkeit ist eine *elementare komplexe soziale Eigenschaft oder Fähigkeit* und als solche eine besondere Variante der für das Jugendalter typischen Zurechnungsfähigkeit. Sie stellt die *unabdingbare persönliche Voraussetzung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit eines Jugendlichen* dar. Hieraus folgt vor allem:

- werden mehrere Jugendliche zur Verantwortung gezogen, ist die Prüfung für jeden Jugendlichen gesondert vorzunehmen;
- bei mehreren insbesondere verschiedenartigen Taten (Tatmehrheit) ist die Schuldfähigkeit *für jede selbständige Handlung gesondert* festzustellen.

Die Schuldfähigkeit darf nicht mit der Frage verwechselt werden, ob der Jugendliche die Rechtsnormen und Regeln auch innerlich billigt und anerkennt und sie auch für sein eigenes soziales Handeln als gültig und verbindlich ansieht. Die *Schuldfähigkeit* muß also von der erfolgreichen Nutzung dieser Verhaltensdisposition unterschieden werden. Es handelt sich hierbei um das Verhältnis von Möglichkeit und Wirklichkeit. Es ist also zwischen der in der Einheit des sozialen Lebens- und Entwicklungsprozesses erworbenen sozialen Potenz zum gesellschaftsgemäßen Sozialverhalten einerseits und der erfolgreichen persönlichen Nutzung dieser Potenz zu unterscheiden. Die Wahrnehmung der Verantwortlichkeit bildet gerade bei jugendlichen Tätern einen sehr bedeutsamen Erziehungsfaktor: Sie führt zur inneren Anerkennung von elementaren Grundregeln des Gemeinschaftslebens. Durch die Mißbilligung und Zurückweisung ihrer Tat erfahren die straffälligen Jugendlichen, daß die sozialistische Gesetzlichkeit unantastbar und allgemeinverbindlich ist.

Die Schuldfähigkeit wird in der Regel mit Vollendung des 14. Lebensjahres erworben. Die Prüfung der Schuldfähigkeit muß somit von dem Entwicklungsstand eines vierzehnjährigen Jugendlichen ausgehen. Sinn, Zweck und Bedeutung der Schuldfähigkeit lassen erkennen, daß es sich um den individuellen und sozialen Entwicklungsstand der jugendlichen Persönlichkeit, nicht aber um den „körperlichen“ handelt.

Die Besonderheiten in der Aufklärung regelt § 69 StPO. Hier wird u. a. von Umständen gesprochen, die aufzuklären sind und „zur Beurteilung der körperlichen und geistigen Eigenart des Jugendlichen dienen können“. Der Hinweis auf „körperliche Eigenart“ ist ungenau. Das Gesetz kann nur so interpretiert werden, daß damit nicht die Aufklärung von Eigenarten schlechthin, sondern der für das Sozialverhalten relevanten Wirkungen solcher Eigenarten gefordert werden.

Die Prüfung der Schuldfähigkeit steht im engen Zusammenhang mit der vom Gesetz geforderten Berücksichtigung entwicklungsbedingter Besonderheiten. Sie ist auch verbunden mit der Aufgabe, die in den Lebens- und Erziehungsverhältnissen liegenden Umstände aufzuklären, soweit diese Auswirkungen auf die Entscheidungsfähigkeit zur Tat hatten. Ein Weg hierzu ist die *Persönlichkeitsanalyse*. Ihre Ergebnisse dienen insbesondere dazu,